



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 14. Oktober 2021, 19:25, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 23.09.2021	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Hauptstraße 1, Fl.Nr. 544, Gem. Merkershausen	
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Fl.Nr. 1679/1, Adam-Pfeuffer-Str. 81, Gem. Bad Königshofen	
2.3.	Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und PKW-Stellplatz, Fl.Nr. 1711/2, Am Rennweg 9, Gem. Bad Königshofen	
2.4.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr.: 604/17, Am Sommersbach 13, Gem. Merkershausen	
3.	Umrüstung der Turmuhr im Stadtteil Untereßfeld	
4.	Bedarfsmitteilung Städtebauförderungsprogramm 2022	
5.	Baugebiet Hochgericht II Bauabschnitt 02 - Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB	
6.	Test Nachtabschaltung Straßenbeleuchtung - vorzeitige Beendigung	
7.	Feldgeschworene Untereßfeld - Neuer Obmann und Stellvertreter	
8.	nichtöffentliche Entscheidungen	
9.	Informationen	

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	

Ortssprecher

Michael Ebner		
---------------	--	--

Entschuldigt sind

Steffen Ott	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	

Verwaltung

Vitali Auch	Verwaltungsfachangestellte	
	Ilter	
Elisa Sperl	V	

Beginn: 19:25 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 23.09.2021

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 23.09.2021 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Hauptstraße 1, Fl.Nr. 544, Gem. Merkershausen

Das Vorhaben liegt am nordöstlichen Dorfrand im Außenbereich nach § 35 BauBG. Die Voraussetzung, ob es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben (Landwirtschaft) nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB handelt, prüft das Landratsamt im Genehmigungsverfahren.

Der Antragsteller plant ein Wohnhaus mit Doppelgarage zu errichten.

Für dieses Vorhaben wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt und Verkehr am 02.06.2020 dem Antrag auf Vorbescheid AZ: III34-6024-2020-045 zugestimmt und durch das Landratsamt am 17.09.2020 genehmigt. In diesem Zuge wurde bereits ein Erschließungsvertrag geschlossen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das Dachwasser ist zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Fl.Nr. 1679/1, Adam-Pfeuffer-Str. 81, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Rennweg“.

Die Bauherren planen den Neubau von einem Einfamilienwohnhaus als eingeschossigen Bungalow mit Carport. Als Dachform ist ein Zeltdach geplant.

Es wird eine Befreiung von der Festsetzung vom Bebauungsplan „Am Rennweg“ in folgenden Punkten beantragt. Planzeichenerklärung Nr. 4.3 Dachneigung und Farbe der Eindeckung.

Begründung:

Die Antragsteller begründen wie folgt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich im einen eingeschossigen Bungalow. Hier ist eine steilere Dachneigung als 25 Grad nicht sinnvoll. Bei der Dachfarbe wurden bereits in der Vergangenheit anthrazitfarbene Dacheindeckungen zugelassen. In beiden Fällen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Beschluss:

Von Nr. 4.3 der Planzeichenerklärung des Bebauungsplans „Am Rennweg“ wird hinsichtlich der Dachneigung von 25 Grad anstatt der festgesetzten 40 Grad befreit.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Von Nr. 4.3 der Planzeichenerklärung des Bebauungsplans „Am Rennweg“ wird hinsichtlich der Dachform Zeltdach anstatt der Festsetzung Satteldach bzw. Krüppelwalmdach befreit.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Von Nr. 4.3 der Planzeichenerklärung des Bebauungsplans „Am Rennweg“ wird hinsichtlich der Dachfarbe anthrazit anstatt rot **nicht** befreit. Im gesamten Geltungsbereich „Am Rennweg“ ist die Dachfarbe rot.

Abstimmungsergebnis: 8 : 11 abgelehnt

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und PKW-Stellplatz, Fl.Nr. 1711/2, Am Rennweg 9, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Rennweg“.

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport.

Es wird eine Befreiung von der Festsetzung vom Bebauungsplan „Am Rennweg“ in folgenden Punkten beantragt, textliche Festsetzung Nr. 5.3 Traufhöhe.

Die Antragsteller begründen wie folgt. Durch die konstruktionsbedingte Geschosshöhe von 3,00 m und der zulässigen Kniestockhöhe von 0,50 m ergibt sich eine Traufhöhe von 3,77 m. Da sich dadurch für unser Nachbarn bezüglich Belichtung und Besonnung keine Nachteile ergeben bitten die Antragsteller um Befreiung von der Festsetzung.

Beschluss:

Von Nr. 5.3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Rennweg“ wird hinsichtlich der Traufhöhe von 3,77 m anstatt der festgesetzten 3,55 m befreit.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr.: 604/17, Am Sommersbach 13, Gem. Merkershausen

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich vom Bebauungsplan „Am Erb“ (WA).

Die Antragstellerin beantragt den Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage. Aufgrund der vorliegenden Planung sind zwei Befreiungen/Abweichungen vom Bebauungsplan nötig.

Laut Bebauungsplan ist ein Kniestock von max. 0,60 m, gemessen an der Außenkante Wand von OK Rohdecke bis OK Sparren, zulässig. Der geplante Kniestock hat eine Höhe von 0,83 m.

Begründung:

Aufgrund der besseren Nutzbarkeit des Dachgeschosses wurde ein höherer Kniestock von 0,83 m gewählt.

Laut B-Plan ist die Hauptfirstrichtung nach textlicher Festsetzung Nr. 3.3 für dieses Grundstück von Ost-West festgelegt. Beim geplanten Bauvorhaben ist die Firstrichtung jedoch Nord-Süd.

Begründung:

Da aufgrund vom Zuschnitt des Grundstückes keine optimale Ausrichtung des Gebäudes erfolgen kann, wurde die Hauptfirstrichtung um 90° gedreht. Die Firstrichtung wurde entlang der längsten Grundstücksgrenze gewählt.

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 des Bebauungsplanes „Am Erb“ Maximale Höhe vom Kniestock wird befreit.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 des Bebauungsplanes „Am Erb“ Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung wird befreit.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

Beschluss:

Die Dacheindeckung ist naturrot auszuführen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

3. Umrüstung der Turmuhr im Stadtteil Untereßfeld

Mit Stadtratsbeschluss vom 31.05.1979 hat sich die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld bereit erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die Turmuhren in Stadt und Stadtteile zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern, da sie für alle Bürger da sind und der Allgemeinheit dienen.

Im Kirchturm von Untereßfeld wurde die Turmuhr von der Firma E. Strobel aus Regensburg eingebaut. Aus welchem Jahre diese Uhr stammt ist nicht ermittelbar. Sie muss täglich vor Ort mechanisch per Hand aufgezogen werden. Dies wird von Herrn Guido Jörg erledigt. Er erhält dafür eine jährliche Vergütung von 600,00 Euro.

Da Herr Jörg jetzt nicht immer täglich zur Verfügung steht, hat er gebeten einen elektrischen Aufzug in die bestehende Uhrenanlage einbauen zu lassen. Ferner ist der Weg zur Uhr durch den schmalen Turmaufgang mit engen Stufen sehr schwierig und sogar gefährlich zu begehen.

Die Turmuhr in Untereßfeld wird von der Firma Turmuhren+Glocken Willing aus Gräfenhein gewartet und gegebenenfalls repariert. Deshalb wurde dort nachgefragt, was der Einbau eines elektronischen Aufzugs in die bestehende Uhr kostet. Bei einem Ortstermin (Herr Willing und Guido Jörg) hat man festgestellt, dass der Einbau eines elektrischen Aufzuges mit Überholung der alten Uhr wesentlich teurer als der

Einbau einer neuen Uhr wäre (Kosten ca. 12.000,00 Euro), da die meisten Teile für den Umbau manuell angefertigt werden müssten.

Eine neue Turmuhr mit Einbau und verschiedenen Nebenarbeiten würde ca. 5.000,00 Euro kosten (Kostenvoranschlag Fa. Willing vom 19.07.2021).

Stadträtin Frau Dr. Geller spricht an, dass die Inzahlungnahme in Höhe von 350,00 € deutlich zu niedrig sei. Es sollte versucht werden, diese eigenständig zu verkaufen.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von 5.000,00 Euro für die Kirchturmuhr im Stadtteil Untereißfeld sind im Haushalt 2022 einzuplanen.

Beschluss:

Die Turmuhr im Stadtteil Untereißfeld entspricht nicht mehr den heutigen Standard und wird mit einem Kostenaufwand von ca. 5.000,00 Euro erneuert.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

4. Bedarfsmittelteilung Städtebauförderungsprogramm 2022

Mit der Bedarfsmittelteilung wird der Finanzbedarf für das Jahr 2022 im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm beim Zuschussgeber angemeldet

2022 ist die Fortschreibung der Gestaltungssatzung und die Rathaussanierung eingeplant.

Für die Folgejahre sind die Errichtung eines altstadtnahen Parkplatzes mit Grünanlage auf einer Teilfläche des ehemaligen Krankenhausareals sowie die Neugestaltung des Marktplatzes und der Hindenburgstraße angedacht.

Beschluss:

Der Bedarfsmittelteilung für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm 2022 mit der Fortschreibung bis 2025 wird zugestimmt. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Sanierung der Altstadt für erforderlich gehalten. Soweit Maßnahmen außerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes liegen, sollen diese nach § 140 Nr. 7 Baugesetzbuch gefördert werden, da die Maßnahmen dem Sinn und Zweck der Sanierung entsprechen. Die erforderlichen Eigenmittel sind im Rahmen des Haushaltes bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

5. Baugebiet Hochgericht II Bauabschnitt 02 - Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der weiter anhaltenden angespannten Marktlage in Bezug auf Baugrundstücke, forciert die Stadt Bad Königshofen die Umsetzung des Baugebietes Hochgericht II – 2. Bauabschnitt. Im ersten Bauabschnitt konnte die Stadt 23 erschlossene Bauplätze anbieten, welche sich allesamt in städtischen Eigentum befanden. Im Dezember 2020 wurde das letzte Baugrundstück verkauft. Auch die zwischenzeitlich erworbenen 6 Baugrundstücke in der Innenstadt wurden innerhalb kürzester Zeit komplett veräußert. Die Nachfrage nach Bauplätzen besteht weiterhin.

Die Umsetzung eines Bebauungsplanes kann in erheblichem Maße durch langwierige Verhandlungen mit den Eigentümern über das Hin- und Hertauschen und –verkaufen von Grundstücksteilen behindert und verlängert werden.

Da aktuell nicht alle Grundstücke des betreffenden Bebauungsplans im Eigentum der Stadt Bad Königshofen sind und einige Grundstückseigentümer nicht bereit sind, ihr Grundstück der Stadt Bad Königshofen zu verkaufen, können die Festsetzungen des Bebauungsplans auf dem regulären Weg nicht verwirklicht werden.

Hier setzt das Instrument der Umlegung ein. Eine Umlegung ist nach § 46 BauGB anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Zur Neuordnung und Erschließung der künftigen Baugrundstücke des Bebauungsplanes „Hochgericht II BA02“ soll ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden, welches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB möglich ist.

Zur Erläuterung vereinfacht ausgedrückt: In einem ersten Schritt werden alle Grundstücksgrenzen ausradiert, die innerhalb des Umlegungsgebietes liegen. Danach werden die Grenzen eingezeichnet, die eine optimale Nutzung der Grundstücke erlauben. Schließlich werden die öffentlichen Bedarfsflächen, Erschließungsflächen, öffentlichen Grünflächen und die Baugrundstücke – im Verhältnis ihrer Einlage – den ursprünglichen Eigentümern zugeteilt. Die Grundstückszuschnitte entsprechen jetzt den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das gesamte Planungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 2,1 ha. Zt. befinden sich 43% in Privateigentum. Aktuell laufen noch Verhandlungen. Die Stadt Bad Königshofen geht von einem positiven Verhandlungsergebnis aus, wobei das Privateigentum dann noch bei 26% liegt. Im Eigentum der Stadt Bad Königshofen befinden sich nach Abschluss aller Grundstückangelegenheiten 74% der Gesamtfläche des Planungsgebietes.

Die Umlegung ist von der Stadt in eigener Verantwortung anzuordnen. Hierzu ist ein Anordnungsbeschluss zu fassen (§ 46 Abs. 1 BauGB).

Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann die Stadt gem. § 46 Abs. 4 BauGB auf eine geeignete Behörde, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen, übertragen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, durch Bildung eines Ausschusses die Umlegung eigenständig durchzuführen.

Die Übertragung der Umlegung bewirkt, dass das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen anstelle der Stadt Bad Königshofen das Umlegungsverfahren nach §§ 46 ff. BauGB als Umlegungsstelle durchführt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen ordnet nach § 46 Abs. 1 BauGB für das Baugebiet "Hochgericht II BA 02" die amtliche Umlegung nach §§45 ff. BauGB an. Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist erforderlich, um den Bebauungsplan „Hochgericht II BA 02“ zu verwirklichen (§ 46 Abs. 1 BauGB).

Die Stadt Bad Königshofen favorisiert die Übertragung ihrer Befugnisse zur Durchführung der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen. Behält sich jedoch auch die Möglichkeit vor, das Umlegungsverfahren nach Bildung eines Ausschusses eigenständig durchzuführen.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, ggf. eine Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Stadt sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2 angenommen

6. Test Nachtabschaltung Straßenbeleuchtung - vorzeitige Beendigung

Nachtabschaltung Bereich „Kurze Bünd“: von Ende Juli bis Ende Sept. 2021:

Die früheren Lampen (oft Gelblicht) in diesem Bereich haben ca. 60 Watt pro Stunde verbraucht und die im Juli 2021 ausgetauschten Retrofit-LED-Leuchten brauchen nur noch 23 Watt pro Stunde.

Der Einbau einer zusätzlichen Zeitschaltuhr in diesen Straßenlampen-Strang hat beim Bayernwerk ca. 500 € gekostet. Die roten „Laternenring“-Aufkleber an den Str.-Lampen wurden vom Bauhof angebracht. Nach Inbetriebnahme der nächtlichen Abschaltung haben sich viele Anwohner bei der Stadtverwaltung telefonisch gemeldet und dagegen ausgesprochen.

Technische Daten für diese nächtliche Abschaltaktion über 3 Monate:

-> 31 Leuchten wurden nachts für 4 Stunden (1.00 bis 5.00 Uhr) abgeschaltet:

Es wurden mit LED-Retrofit $31 * 0,023 \text{ kW} * 4 \text{ Std} * 0,25\text{€/KWh} * 30 \text{ Tage} * 3 \text{ Monate}$
= 64,2 € gespart (im Jahr 257 €)

Früher wären es bei 60 Watt-Leuchten: $31 * 0,06 \text{ kW} * 4\text{h} * 0,25\text{€} * 30\text{T} * 3 \text{ Monate}$ = 167,4 € gewesen

Daten zur gesamten Straßenbeleuchtung:

1.053 Brennstellen in Stadt und Stadtteilen

Davon bereits 588 Stück in LED Technik, deshalb sinkende Stromkosten gegenüber früheren Jahren

Jahresstromkosten 2010 bis 2012: ca. 71 T€ im Jahresmittel

Jahresstromkosten 2018 bis 2020: ca. 58 T€ im Jahresmittel

Schwierigkeiten der Nachtabschaltung:

Das Resümee aus den Bürgermeldungen von der „Kurzen Bünd“, zeigt dass einige Bürger damit nicht einverstanden sind und das Ganze als Rückschritt sehen und davon beängstigt, verunsichert oder erbost sind, wenn es nachts stockdunkel wird.

Sollten wir die nächtliche Abschaltung weiter ausdehnen und auf das ganze Stadtgebiet und die Stadtteile übertragen, ist das quasi ein „Spießrutenlauf“, da die Beurteilung, wo abgeschaltet werden kann und wo nicht (z. B. Durchgangsstraßen und Marktplatz) anders aussieht, als das Kabelnetz an dem die Straßenlampen hängen. Man müsste dann immer gewisse Lampen an einem Kabelstrang abschalten und andere aber anlassen, was technisch nicht geht. Das gibt Probleme in der Umsetzung und führt zu Unverständnis bei den Bürgern, weil die nur ihre „örtliche Situation“ sehen.

Diese Umsetzung ist auch für die Stadtverwaltung vom Arbeitsaufwand her keine Kleinigkeit, sondern wäre sehr zeitintensiv.

Fazit der Verwaltung:

Die Stadt sollte weiterhin Stück für Stück die besteh. Straßenbeleuchtung auf stromsparende LED-Lampen umrüsten. Hier ist es so, dass neue LED-Leuchten einen programmierbaren Baustein haben und auch automatisch zu den Nachtstunden nochmal auf 50% Stromverbrauch runterdimmen können.

Die Stadt sollte deshalb besser auf die Umrüstung auf LED setzen und das „nächtliche Abschalten“ nicht weiter verfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, die Testreihe der Nachtabschaltung im Gebiet „Kurze Bünd“ zu beenden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1 angenommen

7. Feldgeschworene Untereißfeld - Neuer Obmann und Stellvertreter

Am 15.08.2021 fand die Wahl des Obmanns und Stellvertreters der Feldgeschworenen im Stadtteil Untereißfeld statt.

Mit Wirkung zum 01.11.2021 wurden hierbei neu gewählt:

Obmann: Herr Michael Helmerich
Stellvertreter: Herr Georg Bader

Der jetzige Obmann Paul Schleier und sein Stellvertreter Erwin Bader bleiben noch bis zum 31.10.2021 im Amt.

8. nichtöffentliche Entscheidungen

Folgende Nichtöffentlichen Entscheidungen wurden in der Sitzung vom 23.09.2021 gefasst:

1. Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft vom 01.07.2021 an. Die Vergabe des Eigenjagdreviers Eyershausen / Höhberg für die Dauer vom 01.04.2022 bis 31.03.2031 erfolgt an die örtlichen Interessenten Hermann Jeger und Klaus Endres.
2. Ab dem 01.09.2021 wurde Frau Patricia Pickel aus Hohenroth als Kinderpflegerin sachgrundlos befristet bis zum 31.08.2022 eingestellt.
3. Für die Reinigung der offenen Ganztagschule wurde Frau Claudia Schmitt aus Aubstadt eingestellt. Das Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 4 Stunden wurde zum 01.09.2021 aufgenommen und ist befristet bis zum 31.08.2022.

9. Informationen

Der 1. Bürgermeister informiert über die Umsetzung von „Tempo 30“ in der Thüringer Straße unmittelbar nach der Klosterkirche. Hierbei kommen allerdings Stimmen auf, dass die Beschilderung noch einmal überprüft werden sollte, da an einzelnen Ausfahrten entlang der Straße die Beschilderung fehlt. Stadtrat Herr Helmerich spricht in diesem Zusammenhang die Forderung an, in der gesamten Innenstadt „Tempo 30“ zu installieren. Eine Entscheidung hierüber kann jedoch nicht ohne weiteres getroffen werden, dass es bereits mehrfach geprüft wurde und mit Vor- und Nachteilen behaftet ist.

Am 20.10.2021 findet die Sitzung des Kreistages im Großen Kursaal der FrankenTherme statt. Hierzu sind interessierte Stadträte/-innen herzlich eingeladen.

Stadträtin Frau Dr. Geller möchte wissen, ob es möglich wäre Hundekotbeutelspender auch in Eyershausen aufzustellen. Die Erfahrungswerte aus der Kernstadt und anderen Ortsteilen zeigen jedoch, dass dann trotzdem die Beutel im Gras landen und die Verunreinigung nicht wesentlich verbessert wird.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin